

Flexiblere Auslegung des Begriffs "Abstammung"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1979)

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verbindung mit Tageskarten lässt sich das Abonnement auch in ein eigentliches Generalabonnement (freie Fahrten auf beliebigen Strecken) umwandeln. Das Jugendabonnement kostet 23 Franken für einen Monat, jenes für 12 Monate 150 Franken.

STIFTUNG PRO HELVETIA: LITERARISCHER WETTBEWERB

Aus Anlass ihres 40jährigen Bestehens veranstaltet Pro Helvetia einen literarischen Wettbewerb, an dem sich Schweizerbürger und Niedergelassene jeden Alters im In- und Ausland beteiligen können. In Frage kommen unveröffentlichte Texte der Gattungen Kurzgeschichte, Essay, Dialog, Radio- oder Fernsehspiel, Filmszenario, in den vier Landessprachen. Die Arbeiten sollten dem folgenden Themenkreis entsprechen:

- a) Die Schweiz - kulturelle Provinz oder Drehscheibe?
- b) Kulturpolitik - Förderung oder Bevormundung?
- c) Kultur abseits der Städte

Es sind ein erster Preis und drei zweite Preise ex aequo vorgesehen. Einsendeschluss ist am 15. Oktober 1979. Die Wettbewerbsbedingungen sind zu beziehen beim Sekretariat der Pro Helvetia, Hirschengraben 22, 8001 Zürich.

FLEXIBLERE AUSLEGUNG DES BEGRIFFS "ABSTAMMUNG".

Das Bundesgericht in Lausanne hat verschiedene Grundsatzentscheide gefällt, durch die der im Eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz enthaltene Begriff "von Abstammung Schweizer Bürgerin" eine erweiterte Auslegung erhält. Dies kann vor allem für jene Schweizerinnen von Bedeutung sein, die mit einem Ausländer verheiratet sind und im vergangenen Jahr im Rahmen einer Uebergangsregelung für ihre noch nicht 22 Jahre alten Kinder das Schweizer Bürgerrecht beantragten.

Bisher galt als "von Abstammung Schweizer Bürgerin" nur, wer als Schweizerin geboren war. Neu wird dieser Begriff nun auch auf Frauen angewendet, die durch die Einbürgerung eines Elternteils Schweizerin wurden oder als Kind einer gebürtigen Schweizerin in den Genuss der erleichterten Einbürgerung gelangten. Nicht als Schweizer Bürgerin "von Abstammung" werden dagegen weiterhin jene Frauen angesehen, die das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche individuelle Einbürgerung oder durch Heirat erlangten. Die Auslegung des Begriffs "von Ab-

stammung Schweizer Bürgerin" ist wichtig bei der Anwendung des neuen Artikels des Bürgerrechtsgesetzes über das Bürgerrecht von Kindern einer Schweizerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist. Dieser Artikel, der Anfang 1978 in Kraft trat, bestimmt, dass das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, wenn die Mutter "von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben". Zu diesem letzten Punkt präzisierete das Bundesgericht, dass damit der Wohnsitz beider Eltern gemeint ist.

Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des neuen Artikels war am 1. Januar 1978 eine einjährige Uebergangsfrist angelaufen, in der für Kinder schweizerischer Mütter und ausländischer Väter das Bürgerrecht beantragt werden konnte, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht 22 Jahre alt waren und die im neuen Gesetzesartikel genannten Kriterien erfüllten. Es wurden gegen 30'000 Gesuche gestellt, von denen ein grosser Teil bereits erledigt ist.



Intermezzo während der bundesrätlichen "Schulreise".

(Ob sich Bundespräsident Hürlimann wohl auf das nächste Alphorn-Weltfestival vorbereitet?)